

Nutzungs- und Entgeltordnung für kommunale Räumlichkeiten in der Gemeinde Großpostwitz

vom 17.03.2005, zuletzt geändert am 13.09.2018

§ 1 Allgemeines

(1) Sofern die Gemeinde Großpostwitz die Nutzung von Räumlichkeiten, die sich in ihrem Eigentum befinden, Dritten überlässt und für die betreffenden Räumlichkeiten keine anderen Rechtsnormen erlassen wurden, sind die Bestimmungen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung bindend.

(2) Alle Räumlichkeiten in kommunalen Gebäuden stehen in erster Linie zur Erfüllung der Aufgaben zur Verfügung, denen sie gewidmet wurden. Soweit dienstliche Belange bzw. Belange des Widmungszweckes nicht beeinträchtigt werden, können geeignete Räumlichkeiten überlassen werden.

(3) Jegliche Nutzung der Räumlichkeiten muss an der üblichen Zweckbestimmung und dem Charakter der Räume ausgerichtet werden, um diese zu erhalten.

(4) Die Gemeinde behält sich vor, die Überlassung von Räumlichkeiten abzulehnen, wenn die Betreibung nicht gesichert ist und/oder wichtige Gründe vorliegen, die die Sicherheit oder die Ordnung gefährden. Ein Anspruch auf Überlassung eines bestimmten Raumes besteht nicht.

(5) Räumlichkeiten dürfen nur für den Zweck genutzt werden, für den sie überlassen wurden.

(6) Eine Überlassung durch den Benutzer/Veranstalter an Dritte ist nicht statthaft.

(7) Die Verhaltensregeln in überlassenen Räumlichkeiten richten sich nach der jeweils einschlägigen Hausordnung bzw. nach den Anordnungen der Person, die das Hausrecht innehat. Der Benutzer/Veranstalter ist für die Durchsetzung dieser Verhaltensregeln verantwortlich.

§ 2 Überlassung von Räumlichkeiten

(1) Räumlichkeiten können natürlichen oder juristischen Personen überlassen werden. Generell werden Räumlichkeiten vorrangig zu gemeindlichen, politischen, kulturellen, religiösen oder sonstigen gemeinnützigen Zwecken überlassen; nachrangig zu geselligen Zwecken und letztendlich für gewerbliche Zwecke.

(2) Der Antrag auf Überlassung von Räumlichkeiten soll spätestens drei Wochen vor Beginn der Veranstaltung von einem Vertretungsberechtigten der natürlichen oder juristischen Person bei der Gemeindeverwaltung Großpostwitz bzw. der mit der Nutzungsüberlassung beauftragten Person gestellt werden.

(3) Der Termin der Überlassung ist nach Möglichkeit bereits vor Antragstellung abzustimmen.

(4) Sofern für einen Termin mehrere Anträge vorliegen und bis zum in Absatz 2 genannten Zeitpunkt noch keine Nutzungsvereinbarung abgeschlossen wurde, erfolgt die Überlassung von Räumlichkeiten nach folgender Reihenfolge:

1. regelmäßige Nutzer der betreffenden Räumlichkeit (ab viermal im Jahr)
2. ortsansässige Vereine, Kirchen und Religionsgemeinschaften
3. Einwohner
4. Auswärtige

Unter gleichrangigen Antragstellern wird in der Reihenfolge des Eingangsdatums des Antrages überlassen.

(5) Aus dem Antrag muss der Nutzungszweck hervorgehen. Die Gemeinde ist berechtigt, vom Antragsteller eine Veranstaltungskonzeption zu fordern, die mit Abschluss einer Nutzungsvereinbarung bindend wird.

(6) Für die Überlassung ist eine Nutzungsvereinbarung abzuschließen. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die Nutzungsvereinbarung jederzeit - auch noch am Veranstaltungstag - ohne Leistung von Schadenersatz zu kündigen, wenn sie Kenntnis davon erlangt, dass die Inhalte der Veranstaltung ganz oder teilweise menschenverachtend, gewaltverherrlichend, pornographisch, sexistisch, rassistisch oder anderweitig strafbar sind bzw. die Belange des Jugendschutzes verletzt werden.

(7) In der Nutzungsvereinbarung sind mindestens der Zeitraum der Überlassung, der verantwortliche Nutzer, die Entgelt- und Betriebskostenregelung und der Nutzungszweck festzuschreiben.

§ 3 Benutzungsentgelt

(1) Sofern sie nicht zu Veranstaltungen, deren Zweck die Einnahmeerzielung (durch Eintrittsgelder, entgeltpflichtige Dienstleistungen, Kurse o.ä.) ist, genutzt werden, werden Räumlichkeiten, die ihrem Widmungszweck nach öffentliche Einrichtungen sind, die der Erfüllung kommunaler Aufgaben (z.B. Feuerwehrwesen, Schulwesen) oder der Förderung der Dorfgemeinschaft (z.B. Vereinen) dienen, je nach Widmungszweck und Verfügbarkeit an Gliederungen der „Freiwilligen Feuerwehr Großpostwitz“ ortsansässige Vereine bzw. andere zur Förderung der Dorfgemeinschaft tätige Personengruppen entgeltfrei überlassen. Zu ihnen zählen u.a.:

a) Festhalle „Am Storchennest“

Widmungszweck: Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen, der Gemeinde und der Feuerwehr

b) Begegnungsstätte Spreetal

Widmungszweck: Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen und der Gemeinde

c) Feuerwehrhaus Ebendörfel, Feuerwehrhaus Cosul

Widmungszweck: Feuerwehrgerätehaus der Ortswehr Ebendörfel-Rascha bzw. der Ortswehr Cosul und Veranstaltungen der Gemeinde

d) Dorfgemeinschaftshaus „Erbgericht Eulowitz“

Widmungszweck: Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen, der Gemeinde und der Feuerwehr

e) Gemeindehaus Eulowitz

Widmungszweck: Tagungsort des Ortschaftsrates Eulowitz, Feuerwehrgerätehaus der Ortswehr Großpostwitz-Eulowitz, Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen und der Gemeinde

f) Jugendheim Eulowitz

Widmungszweck: offene Kinder- und Jugendarbeit, Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen und der Gemeinde

g) Turnhalle der Lessingschule

Widmungszweck: Schulzwecke und Training sportlich orientierter ortsansässiger Vereine

(2) Für die dem eigentlichen Widmungszweck nachrangige Überlassung von Räumlichkeiten an Dritte oder zur Durchführung von Veranstaltungen, deren Zweck die Einnahmeerzielung im Sinne des Abs. 1 ist, erhebt die Gemeinde Großpostwitz Entgelte nach der „Anlage zur Nutzungs- und Entgeltordnung“. Sofern in der Anlage eine zu überlassende Räumlichkeit nicht genannt ist, ist in der Nutzungsvereinbarung ein Entgelt zu vereinbaren, das für eine ähnliche Räumlichkeit festgelegt wurde.

(3) In begründeten Einzelfällen können Abweichungen von den festgelegten Entgelten vereinbart werden (z.B. Pauschalisierung von Entgelten, Teilnutzungen...).

(4) Mit dem Entgelt nach Absatz 2 sind, sofern nichts anderes bestimmt ist, die reinen Nutzungskosten samt einer Betriebskostenpauschale (Energie, Heizung, Telefon...) abgegolten. Die Nutzung von Ausrüstungsgegenständen und Materialien bedürfen einer gesonderten Regelung in der Nutzungsvereinbarung.

(5) Die Zahlungspflicht entsteht mit Abschluss des Nutzungsvertrages.

(6) Die Gemeinde Großpostwitz gewährt den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Großpostwitz - in Anerkennung Ihres ehrenamtlichen Einsatzes für das Gemeinwohl - für die private Nutzung kommunaler Räumlichkeiten für eigene familiäre Feiern und Anlässe einmal pro Kalenderjahr einen persönlichen Nachlass von bis zu 100,00 € auf das jeweilige Benutzungsentgelt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat in Kraft.

Anlage zur Nutzungs- und Entgeltordnung

Festhalle „Am Storchennest“

pro Veranstaltung (einschließlich der für die Vor- bzw. Nachbereitung vereinbarten Zeitspanne) 220,00 €
zzgl. Betriebskosten nach Verbrauch

Feuerwehrhaus Ebendörfel, Feuerwehrhaus Cosul, Jugendheim Eulowitz

Regelgebühr

pro Veranstaltung (einschließlich der für die Vor- bzw. Nachbereitung vereinbarten Zeitspanne) 100,00 €

Ermäßigte Gebühr Montag- Donnerstag

bis 6 Std.(inklusive Vor- und Nachbereitungszeit) 60,00 €

Vorab sind stets 50,00 € Kautions zu entrichten.

Begegnungsstätte Spreetal

Regelgebühr

pro Veranstaltung (einschließlich der für die Vor- bzw. Nachbereitung vereinbarten Zeitspanne) 80,00 €

Ermäßigte Gebühr Montag- Donnerstag

bis 6 Std.(inklusive Vor- und Nachbereitungszeit) 45,00 €

Dorfgemeinschaftshaus „Erbgericht Eulowitz“- Saal

Regelgebühr

pro Veranstaltung (einschließlich der für die Vor- bzw. Nachbereitung vereinbarten Zeitspanne) 220,00 €

Ermäßigte Gebühr Montag- Donnerstag

bis 6 Std.(inklusive Vor- und Nachbereitungszeit) 140,00 €

Vorab sind stets 100,00 € Kautions zu entrichten.

Turnhalle der Lessingschule Großpostwitz

pro (Zeit) Stunde 29,00 €

Bereitstellung des zusätzlichen Trausaales

30,00 € je Eheschließung oder je Namensweihe